



Schweizerische Postverwaltung.

(Form. Nr. 44.)

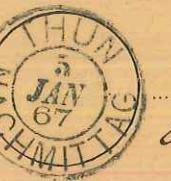
Empfangschein.

\*) Frankatur . . . Fr. . . . Rp.  
Schein . . . " . . . 10 "

Von M. Ursenbach  
an die Adresse von Mr. Paggi Genève

- 1) ein recommandirte
- 2) ein Gros im Werthe von
- 3) Franken Ein Pfundfünfzig Rappen

- empfangen zu haben bescheinit
- 1) Wenn der aufgegebene Gegenstand ein Werthstück oder eine Geldanweisung ist, so muss diese Zeile durchgestrichen werden.
  - 2) Ist der aufgegebene Gegenstand ein recommandirter Brief, Pli, &c., so ist diese Zeile zu streichen.
  - 3) Der Werth des Gegenstandes oder der Anweisung ist in Worten auszuschreiben.
  - \*) Wenn der Gegenstand nicht frankirt worden ist (für recommandirte Briefe und Geldanweisungen ist die Frankatur obligatorisch), so wird zwischen Fr. und Rp. ein Strich gezogen. (Fr. — Rp.)



Unterschrift des Ausstellers:

Zellweger

Portofreie Armensache.

Provinz  
Herrn Zellweger Schweizer  
Werkstr. 29  
Zürich.



